

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 2020 - 2026

Der Markt Markt Einersheim erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
 - a) den Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und sechs Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Landwirtschafts- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs Marktgemeinderatsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in dem in Abs. 1 Buchstabe a) benannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. In Fällen der Rechnungsprüfung übernimmt ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied anstelle des ersten Bürgermeisters oder seines Stellvertreters die Leitung.

Den Vorsitz in den Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

MARKT MARKT EINERSHEIM

Markt Einersheim, 13.05.2020

Volkamer
1. Bürgermeister